

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

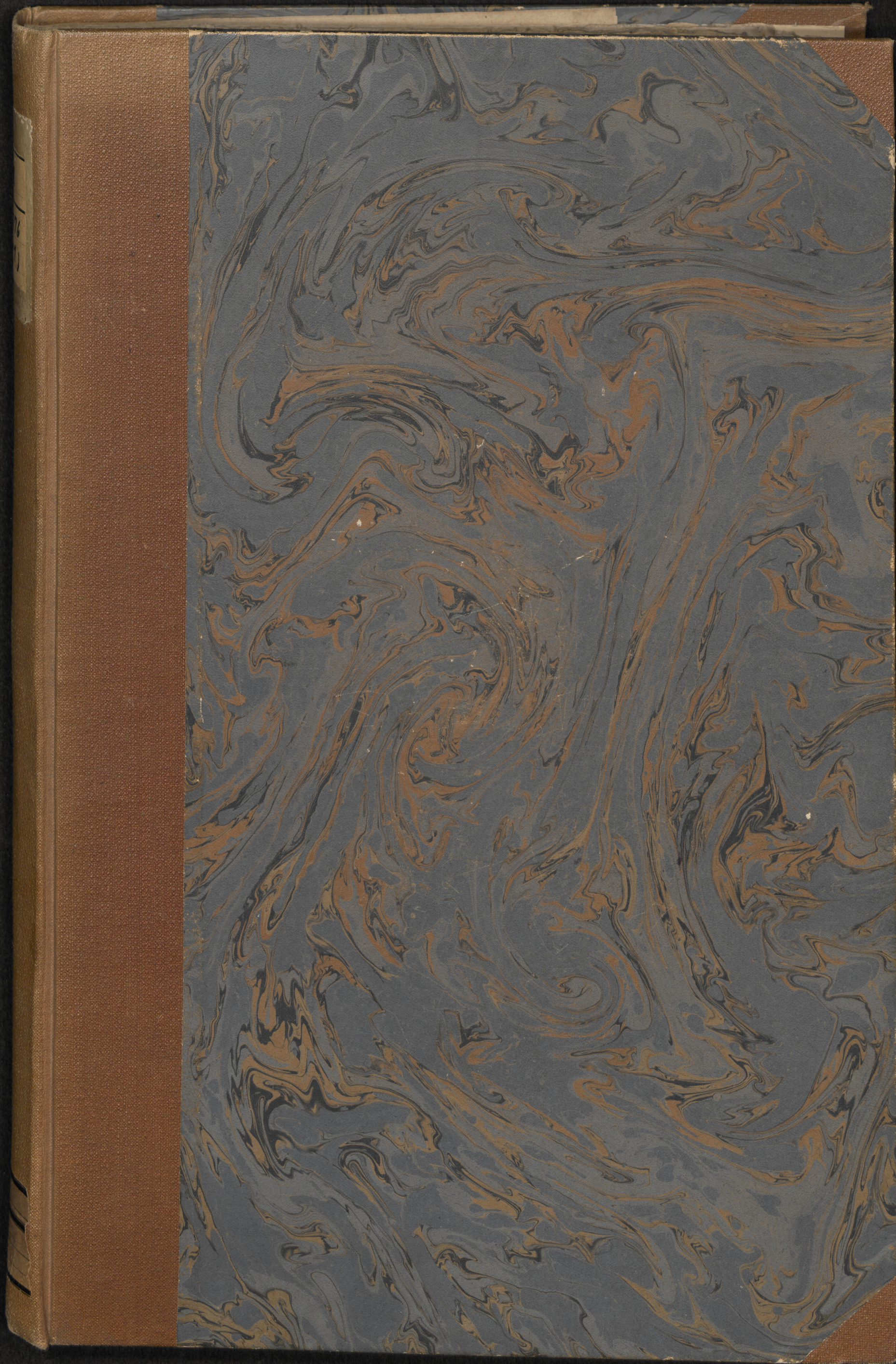
**Abdruck Der Kayserlichen Resolutionum ad Gravamina, de dato Wien, d. 19.
Octobris Anno 1724.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1724]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn876728611>

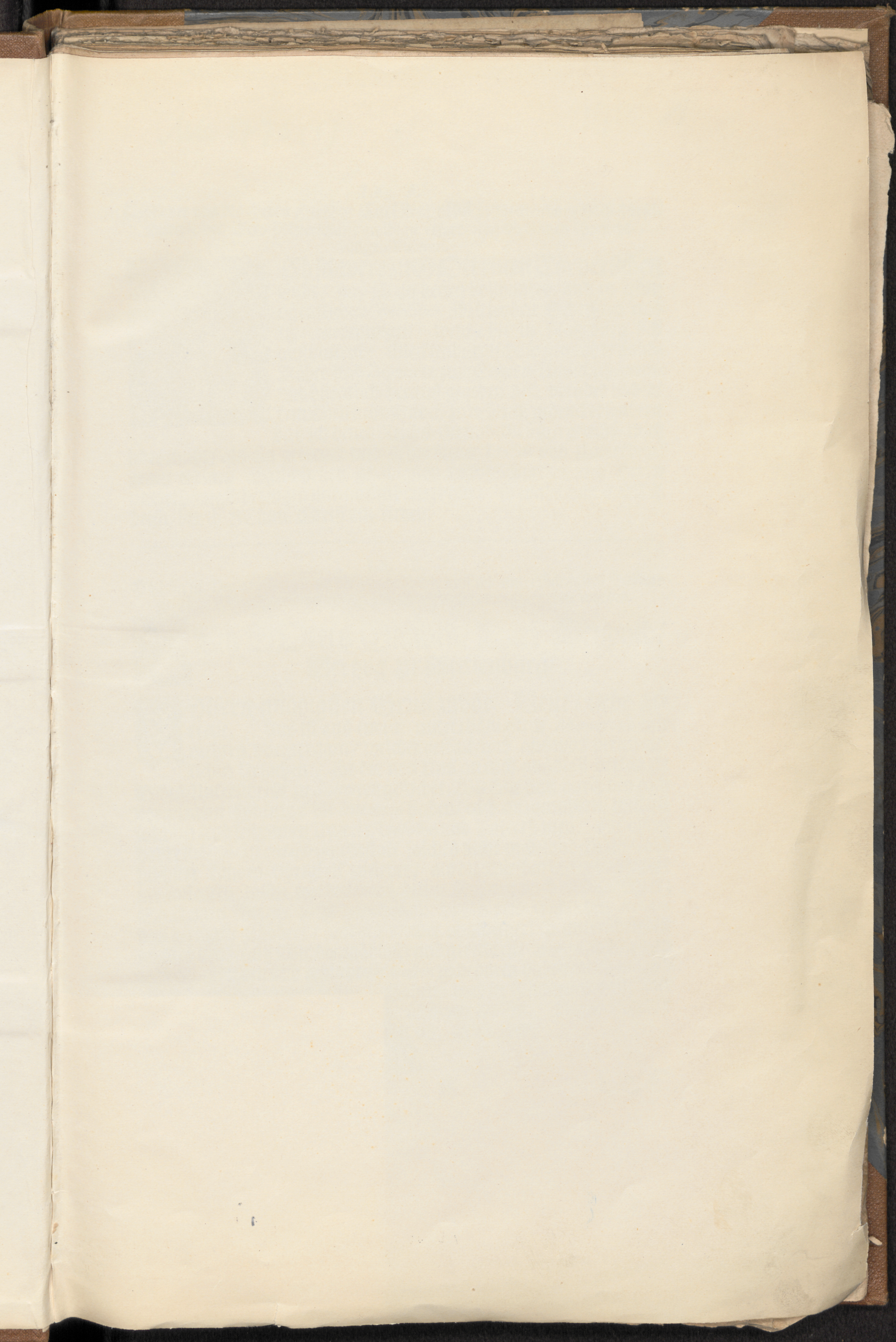
Druck Freier  Zugang





2^v MK-1776 (1) ¹⁻¹⁶_{2a}





16

ANNO 1724.



Mk - 2002. I. 18.

34

151577

RESOLUTIO

DE

ANIMA

RESOLUTIO

DE

DE

ANIMA

DE

DE

ANNO 1724

DE

DE

DE



Jovis d. 19 Octobris 1724.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Inhalts:
Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-
Hoff-Raths allerunterthänigstes Gutachten durchge-
hends allergnädigst approbiret/ diesem nach (1.) wird
von Ihro Kayserl. Majestät / was der Mecklenburgis-
chen Ritter- und Landschafft Landes Gravamina be-
trifft/ auff der Kayserl. Commission Bericht und Gut-
achten/ nach der / vermöge des Reichs Hoff-Räthlichen
Erkenntnisses vom 3 Novembris 1722 erfolgten Communication, die Kay-
serl. Resolution auff folgende Maasse festgesetzt:

I.

Wird Authoritate Cæsarea der Herzog von Mecklenburg angewiesen:
In Zukunft nach klarem Inhalt derer Reversalen zu denen Land- Sachen/
die Land-Räthe in sursfallenden Nohten / und in specie bey Confederationen
und Bündnissen/ dazu der Landschafft Contribution vonnöthen/ zu Rathe zu
ziehen und zu gebrauchen / da in widrigem Fall die Landschafft dahin etwas zu
contribuiren unverbunden seyn solle.

II.

Werden Authoritate Cæsarea die 5 Mecklenburgische Collegia dahin
bedeutet: Daß die Fürstliche Rent-Kammer in Zukunft weder einiger Rechts-
Sachen/ noch auch einer Jurisdiction, über die von der Ritter- und Landschafft
sich weiter anmassen/ sondern die von ermeldter Rent-Kammer Zeithero wider
selbige unternommene Befehle gänglich aufgehoben seyn/ dagegen/wann Sie/
die Rent-Kammer/ oder sonst jemand wider die von der Ritter- und Landschafft
zu klagen haben/solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande
verordneten Fürstl. Judiciis, als denen beyden Justiz-Cangleyen / oder aber
dem Land- und Hof-Gerichte geziemend anbringen/ und daselbst der Sachen
rechtlicher Erörterung gewärtigen.]

A. 2

Hier

Hiernechst die Fürstliche Beambte und Bediente / wenn sie ihrer anbefohlenen Ampts-Verrichtungen halber/oder sonst vor gedachtem Land- und Hof-Gerichte in prima Instantia belanget würden / sich daselbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn.

Denn mehrgedachte Fürstliche Judicia dem Fiscali oder auch Advocato Camerae, keine mehrere Privilegia und Prærogativen / besonders in Processu, als in denen Fällen / da derselbe intuitu Jurium publicorum agiret/ und so weit ihm solche die Rechte gönnen/ zu verstaten/ noch auch causas ultra Terminos jure constitutos, unter die Fiscales zu ziehen/ besugt seyn / sondern dessen sich gänglich enthalten sollen.

III.

Wird Authoritate Cæsarea festgestellt: Daß nach Inhalt derer Reichs-Constitutionen und Reversalen de Anno 1572 aus dem Land- und Hof-Gerichte auch andern Fürstlichen Judiciis im Anfang kein Mandatum poenale andergestalt/als mit Einverleibung der Clausulæ Justificatoriae, außer denen in der Kayserl. Kammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. 23. eximirten Fällen/ ausgehen solle.

IV.

Wird Authoritate Cæsarea das neue Land-Siegel / welches Fürstlicher Seits währenden Exillii des Adels/ denen/so den Endlichen Revers unterschrieben/auffgedrungen worden/ hinwieder cassiret und aufgehoben / hingegen der alleinige Gebrauch des bisherigen alten Land-Siegels her- und festgestellt. Hiernechst zu Unterbrechung dergleichen widerrechtlichen Verfahrens denen Fürstl. Judiciis nachdrücklich und insonderheit sub poena irriti & Cassationis anbefohlen/nach klarer Disposition derer Assurations-Reverse, außer denen höchst-sträflichen peinlichen Fällen / so offenbar sind / nicht mit gewaltsamer Thät / Zugriff und Einziehung derer Güther/ oder Execution, sondern mit Citation zu Verhör- und Erkündigung der Sachen ordentlich in Zukunft zu verfahren.

V.

Wird von Jhr. Kayserl. Majest. dem Hn. Herzog aufserlegt: (1.) Was die drey Jungfrauen-Klöster / Dobberthien/ Ribbnig und Malchow betrifft/ nach Inhalt derer Assurations-Reversen / die behörige Anstalt dahin zu verfügen / damit die hierüber nun abgenommene Rechnungen sub Termino 2 Mensium völlig abgelegt/ und damit jährlich continuiert / zu dem Ende die Kästen/ worinnen die Rechnungen/wegen des Klosters Dobberthien befindlich/ sub eodem Termino 2 Mensium hinwieder zu geziemender Defectir- und Justificirung/ also vollständiger Abnahme/ entsiegelt / und selbigem Kloster nachhero restituiret werden mögen. Da im widrigen Fall Authorite Cæsarea die Rechnungs-Abnahme jedesmahl verordnet / imgleichen in specie die Entsiegung

siegung und Restitution derer Dobberthienischen Kloster-Rechnungen/ auff obige Maasse vorgefehret werden solle:

(2.) Längstens sub Termino 2 Mensium den von Pedersstorff als Succedirenden/ die von Ohsten und Gamm aber/ als wirkliche Hauptleute/ dann die von Bülow und Wangelsen/ den von Sperling und den von der Lühe, als Provisores derer Klöster resp. Dobberthien/ Ribbnitz und Malchow / in gewöhnlicher Form zu confirmiren / mit der Verwarnung/ daß in fernern Weiserungs-Fall obermeldten Subjectis die allerhöchste Kayserl. Approbation und Bestätigung ertheilet werden solle.

VI.

Wird Autoritate Caesarea festgestellt:

1. Daß denen Appellationibus an das Land- und Hoff-Gerichte/ sowohl von dem Fürstl. Consistorio, als beyden Justiz-Canzleien in Zukunft/ nach Inhalt der Reversalen/ ihr unverhinderter Lauff zu lassen/ und gedachte Judicia à quibus keiner Rejection derer bey ihnen eingewandten Appellationen sich anzumassen haben.

2. Hat es zwar/ causas summarias anlangend/ diffalls bey Verordnung derer Gemeinen-Rechte sein Verwenden. Dagegen denen à Definitivis, welche allein praesentaneam possessionem und nicht zugleich mehrere Punkte betreffen/ auch von andern/ causas moram non ferentes, insonderheit alimentorum, decidirenden Sententiis Appellationibus zwar kein Effectus suspensivus zu gestatten/ sondern derselben ungehindert/ die Execution dergleichen Erkenntnisse/ wenn pars Appellata hierumb geziemend ansuchet/ zu vollstrecken / nichts desto weniger aber oberwehnten Appellationibus Effectus devolutivus zu lassen/ auch nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung dem Processui in summariissimo andergestalt nicht statt zu geben/ als wann über die Possessione praesentanea vel quasi die Frage ist / ein Theil über beschehene Turbationes klaget/ und darwider gerichtliche Manutenenz suchet/ die Sache auch also beschaffen/ daß periculum armorum vorhanden oder andere gefährliche Weiterungen/ oder gar unwiederbringlicher Schaden zu besorgen/ da in denen übrigen Fällen/ wo dergleichen sich nicht ereignet/ oder auch das petitorium liquid, selbiger Processus in summariissimo nicht statt haben soll.

3. Seynd in Causis Fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beeden Justiz-Canzleien an das Land- und Hoff-Gerichte; Causas Criminales proprie & cum effectu am Leib und Leben sic dictas ausbeschieden/ jedoch mit Vorbehalt des diffalls üblichen Remedii Defensionis zuzulassen/ und wird diesem nach Autoritate Caesarea das an das Hoff-Gerichte diffalls ergangene Fürstl. Inhibitorium vom 9 Aug. 1709. hinwieder cassiret und aufgehoben / dabeneben nach Anleitung derer gemeinen Rechte/ und besonders des

letzten Reichs-Abschiedes/das Beneficium Transmissionis Actorum, so wohl in prima als secunda instantia, sumptibus petentium verstatet.

4. Werden Authoritate Cæsarea die Judicia à quibus dahin angewiesen / daß selbige sich in puncto Appellationis, einer Rejection gänglich enthalten / imgleichen einiger nichtigen Cognition super relevantia gravaminum & ratione devolutionis nicht anmassen/ sondern præstitis solennibus dem Land- und Hoff-Gerichte die Acta ediren/und ohne Unterscheid/ sie mögen der Appellation deferiren oder nicht/jedennoch solche gebührend respectiren sollen.

5. Wird der Herr Herzog erinnert/ über die von Dero Vorfahren publicirte und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirte Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung alles Ernstes zu halten; zu solchem Ende wieder die Reichs-Sagungen und Landes-Verfassungen / die bey dem Land- und Hoff-Gerichte/ imgleichen bey den Cansleyen und Consistorio anhängige/oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren/nach solche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen / vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauff zu lassen/ dieselbe unter keinem Schein / durch Mandata, Inhibitiones, oder sonst zu verhindern und zu verzögern / oder durch Advocaten und Erforderung derer Acten ad inspiciendum in Administration die Justiz zu hemmen/oder ihnen/so lang selbige denen Rechten und der Ordnung gemäß sich verhalten/ auff was Art und Weise sie verfahren / und sprechen sollen / vorzuschreiben / sondern deren Assessoren und Räte Gewissen und Pflichten/ womit sie denen Judiciis verwandt/ solches zu überlassen. Ungeachtet auch ihm/dem Herrn Herzog/sowohl die Visitation des Hoff-Gerichts / nach Maasgebung der Ordnung/als die Erforderung des Gerichts und Rationum decidendi von selbigem Hoff-Gerichte / allerdings bevor bleibt; So seye doch hierdurch keineswegs der Lauff der Justiz zu protrahiren/ noch der obsiegende Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil zu hindern / vielmehr die Sache in dem Stande/ wie sie befindlich/ von dem Hoff-Gericht/ohne Abwartung der Fürstl. Resolution, excepto manifestæ nullitatis casu, fortzusetzen / und denen Rechten nach zur Endschaft zu befördern / nicht weniger was zeithero in diesen/ und oberwehnten Punkten der Justiz zuwieder etwa veranlassen worden/hinwieder abzustellen/ und in specie die an das Land- und Hoff-Gericht in puncto causarum fiscalium, und des von der Land-Räthin von Bassewitz gesuchten Examinis ad perpetuam rei memoriam unterm 9 Aug. 1709. und 7 Dec. 1710. ergangene Fürstl. Mandata, wiederum aufzuheben/ und das Land- und Hoff-Gericht sowohl / als die Justiz-Cansleyen/ daferne dergleichen mehrere Rescripta Avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones, und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren/ oder zu sprechen/ an selbige abgelassen seyn solten/ oder noch werden möchten/ solche ungehindert/ in denen Rechts-Sachen dergestalt / wie es ihrer Ordnung/ denen Reichs- und Landes-Sagungen/ gemeinen Rechten/ und Actis gemäß/ zu verfahren; diesemnach insonderheit angeregtes

Exa.

Examen ad perpetuam rei memoriam in causa der von Basserwig fortzusetzen/ und die von ihnen publicirte Judicata zur Execution gebührend zu bringen. Immassen solches ingesamt von Ihro Kayserl. Majest. also hiemit allergerchtest verordnet und festgestellt wird.

6. Werden die Fürstl. Justiz-Canzleyen und das Consistorium dahin angewiesen/in Bestrafung derer Appellanten/denen deßfalls ergangenen Constitutionibus de 1654. & 1655. wie auch der Resolution ad Grav. Jud. I. sich gemäß zu bezeigen / mithin nur in denen Appellationibus, worinn ihre Erkenntnis der selben pro frivolis, zusamt den Urtheilen und Decreten selbiger Instanz im Hoff-Gerichte confirmiret/ und die Sache an Sie ad exequendum remittiret / anebenen die Executio auff die deßfalls gesetzte Straffe mit dirigiret wird / solche à parte appellante beyzutreiben/ und dasjenige/was demselben zuwieder etwan geschehen seyn möchte / abzustellen.

VII.

Wird Autoritate Caesarea verordnet / daß es ratione Taxæ derer Gerichts-Sportuln bey denen Reversalen von 1572. und der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung P.2. Tit. 44. so lange/bis eine neue Tax-Ordnung verfertigt/ auch Ritter- und Landschafft von der Publication mit ihren Monitis darüber gehört worden/zu lassen. Da hingegen die Anno 1703. pro Collatione neuerlich vor jeden Vogen eingeführte 2. fl. in Zukunft cessiren / und wann Ritter- und Landschafft derer Sportuln Erhöhung in andern Puncten erweislich machen würde / auch hierinn behörige Remedur erfolgen solle.

Im übrigen hätten der Herr Herzog und Dero Collegia, wegen derer in den Reversalen und der Hoff-Gerichts-Ordnung nicht befindlichen Casuum das Herkommen und die Billigkeit zu observiren/in der obgedachten künftigen Tax-Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

VIII.

Wird von Ihro Kayserl. Majest. der Herr Herzog dahin angewiesen: Daß derselbe einführe / nach Inhalt derer Reversalen von Anno 1572. §. 8. demjenigen/ welcher zu Ablegung seiner Schulden/oder Wendung anderer obliegenden Noth / sein Lehn/ so nicht auf den äußersten Fall stehet / verpfänden/ versetzen/ oder auch zum Leib-Geding vermachen wolte/ dero Consens nicht weigern / noch selbigen damit bey Dero Lehen-Cammer aufhalten / oder dafür ein mehrers/ als die in oberwehnten Reversalen de 1572. §. 7. auf ein halbes von Hundert gesetzte Consens-Gebühr/abfordern lassen/vielweniger auf Restrictiones auf gewisse Jahr und ungebührliche Clausula, dero Vasallis das aus angezogenen Reversalibus erlangte Jus schmälern solle. Immassen auch dasjenige/was vorhin darwieder unternommen seyn möchte/ hiermit auffgehoben/ das beneben bey einkommendem mehrern Beweisse/ die weitere Remedur vorbehalten wird.

IX.

IX.

Wird Authoritate Cæsarea hiemit verordnet: Daß die Patroni bey ihrer alten in der Kirchen-Ordnung de Anno 1552 und mit Consens derer Stände errichteten Superintendenten-Ordnung stabilirten Gerechtigkeit der freyen Wahl/ und Präsentation derer Prediger / ohne Beyseyn und Zuthun derer Superintendenten/ nach wie vor unbeeinträchtigt zu lassen. Ratione Jurisdictionis Consistorii hat selbiges sich solcher Jurisdiction weiter nicht/ als diese ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorii Ordnung de Anno 1570 und in denen Kirchen-Ordnungen de 1552 & 1602 Tit. vom Kirchen-Gericht/ bezeuget/ anzumassen/ in causis Stupri & Adulterii die weltliche Gerichte keineswegs an der Bestrafung / auch Decision des Puncti alimentationis, und insonderheit/ wann solche allbereit die Untersuchung angefangen/ zu hindern / jedoch da selbige sich hierunter säumig erzeigen solten/ sie an Beobachtung ihres Amtes zu erinnern/ auch da dieses nichts versienge/ um denen Verbrechern die Censuram Ecclesiasticam zu determiniren/ und zu Abwendung alles Uergernisses die benöthigte Untersuchung anzustellen. Die über die Kirchen/ Schulen/ Hospitalen und Gemeine Kasten/ Güther/ Lehen/ Einkommen/ Nutzen/ Gebäu und Besserung/ der Kirchen/ und Schul-Diener Besoldung / imgleichen die wieder selbige eingebrachte persönliche Zusprüche ihm competirende Jurisdiction, auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen/ nicht zu extendiren / noch denen weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, so anderswo/ als in denen Kirchen/ oder auf Gottes-Aeckern begangen / zu hindern. Dagegen auch diese sich aller gewaltsamen Ergreifung in derer Geistlichen-Häuser/ ohne wann periculum in mora, zu enthalten haben.

Und wie schließlich die Küstere/ imgleichen derer selbst/ und derer Prediger Ehe-Weibere und Kinder/ des Fori privilegiati Consistorii mit zu genießen; Also sey solches nicht auff ihre übrige angehörige Bediente / oder auch Bauren zu erstrecken/ sondern die diesem zuwider an das Consistorium zeithero gezogene Sachen/ an die weltliche Obrigkeit zu verweisen.

X.

Wird Authoritate Cæsarea weiter verordnet/ daß in Zukunft in Ecclesiasticis, imgleichen Lehens-/Justiz-/Policy- und dahin gehörigen Sachen/ und überhaupt keine allgemeine Landes-Ordnungen / ohne der Ritter- und Landschaft/ oder wenigstens/ wann periculum in mora, derer Land-Räthe und Enghern-Ausschusses vorgängige Zuziehung zu errichten / sondern vor der Publication diese mit ihren Monitis, oder rathsamen Bedencken und Gutachten/ nothdürfftig zu hören/ und darauf vom Hrn. Herzog billigmäßige Landes-väterliche Reflexion zu machen / auch ohne gedachter Ritter- und Landschaft vorhergehende ausdrückliche Einwilligung in denen Lands-Constitutionen etwas/ so derselben Privilegiis, Landes-Verträgen und Herkommen/ denen Reichs-Sa-

zun

gungen/Kayserl. Verordnungen und Fürstl. Resolutionibus, einfolglich ihrem dadurch erlangten Rechte zuwieder/ keineswegs zu verordnen / noch also denen selben etwas neuerliches aufzulegen / vielweniger die nur auf die Fürstl. Kammer-Güthere gerichtete / und ohne Zuziehung Ritter und Landschaft darinn publicirte Verordnungen / auch auf diese Ritter und Landschaft und deren Güthere zu extendiren. Immaffen die dergestalt ohne vorhergehende resp. Vernehmung und Einwilligung Ritter und Landschaft abgefaßte Constitutiones, so viel selbige betrifft/ ungültig seyn / und darauf von denen Fürstlichen Judiciis nicht gesprochen/nach sonst reflectirt werden/ dagegen in denen Fällen/ welche nur eine Vernehmung erfordern / dem Hrn. Herzog das billigmäßige Arbitrium vorbehalten seyn solle. Ratione præteriti aber wird die Fürstl. Rang-Ordnung de Anno 1704. in so weit darinn derer Land-Räthe und Land-Marschalle-Rang erweislich præjudicirt worden/ aufgehoben / und es desfalls bey dem Herkommen gelassen/ und hat es wegen derer Advocatorum und Procuratorum, bey denen Kayserl. Rescriptis vom 5 Martii und 9 Julii 1708 sein Bewenden; imgleichen wird das/ den 4 Octobr. 1721 von denen Notariis publicirte Patent, ratione derer darinn enthaltenen/ und das Notariat-Amt wieder die Reichs-Satzungen einschneckenden Puncte cassiret und aufgehoben/ dagegen ermeldte Notarii lediglich auf gedachte Reichs-Constitutiones verwiesen/ und bey gebührender redlicher Exercirung ihres Amts / des Kayserl. allerhöchsten Schutzes versichert werden; Hiernächst wird wegen der Anno 1708 beschienenen Fürstl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung / bis zu Kayserl. Erörterung der vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängigen Appellation, es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen / und insonderheit das Consistorium dahin angewiesen/ gestalten auch / was das Duell-Edict von Anno 1715. betrifft/ es vermöge der Kayserl. Verordnung vom 4 Febr. 1716. pendente appellatione, bey denen in das Reich erlassenen Kayserl. Patenten/ wie nicht weniger wegen des Anno 1717. der Deserteurs halber publicirten Fürstl. Edicts/ bey dessen vermittelst der darwider gleichergestalt eingewandten Appellation, erfolgten Suspension, bis zu deren Austrag sein Bewenden hat. Ferner ist die Ausfuhr des Kornes nicht ohne Noth / und Zuziehung der Ritter und Landschaft/ oder wenigstens derer Land-Räthe und Engern Ausschusses/ zu verbieten / und seynd keine freye Pässe solchen Falls denen Fürstl. Pächtern zu ertheilen/ noch eine Korn-Taxa, ausser der äußersten Noth / in den Städten zu setzen; dabeneben ist die Holz-Ordnung vom 1 Julii 1702/ Schulden- und Bauren-Ordnung von eodem, imgleichen wegen der Scharfrichter und Abdeckerey vom 24 Aug. 1707/ insonderheit die Forst-Holz- auch Jagd- und Wild-Ordnung vom 29 April 1706 nicht auf die Adlichen Güther zu erstrecken/ noch das Salz-Edictum vom 1 Junii 1718 weiter/ als von denen Fürstl. Kammer-Güthern/ zu verstehen und vor gültig zu achten; vielweniger soll die

B

Eine

Einfuhr des frembden Salzes verbotthen seyn/ sondern dem von Thomsdorff wegen des ihm weggenommenen billigmässige Satisfaction gegeben werden.

XI.

Ergehet die Kayserl. Verordnung dahin/ daß/ wann eine General-Kirchen-Visitation anzustellen nöthig/ hiezu jedesmahl etliche Persohnen vom Adel und Land-Räthen / nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung / mit verordnet; auch wann einer von denen Superintendenten in seinem Crayße visitiren würd; de/ ihm allezeit nachgesetzte tüchtige Persohnen von der Landschaft adjungiret/ und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen / jedoch denen Superintendenten die unversehene Besuchung derer Prediger/ und Correction ihrer Negligenz im Predigen/ auch ausser der Visitation, freigelassen; ferner die Relationes Visitationum nicht allein ins Consistorium eingeschickt/ sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft / darunter der visitirte Ort belegen / so viel derer Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft / zugesfertiget/ endlich hierüber der Extractus des Visitationis-Protocoll dem/ so darbey einig Interesse hat/ und darum ansuchet / gegen Erlegung derer Gebühren/ unweigerlich communiciret werden solle.

XII.

Wird Authoritate Caesarea verordnet/ daß hinfünftig/ nach Maafgebung derer Reverfalen/ denen Gemeinen/ sowohl auf dem Lande als in Städten/ auch denjenigen/ welche das Jus Patronatus und vocandi Ministros Ecclesiae nicht haben/ keine Prediger/ welche sie nicht vorhergehöret/ und darüber auch/ ob sie gegen ihr Leben/ Wandel/ Lehr und Gaben etwas einzurwenden haben/ vernommen worden/ aufgedrungen/ sondern es vielmehr bey der Mecklenburgischen alten Landes-Observantz allenthalben unverändert gelassen/ von denen Superintendenten auch hierüber festiglich gehalten werden solle.

XIII.

Wird von Ihro Kayserl. Majest. festgesetzt/ daß die Land-Tage/ nach dem Inhalt der Reverfalen/ de 1621. jedesmahl alternatim zu Sternberg/ oder zu Malchin / auch an keinem andern Orte/ ohne ausdrücklichen freywilligen Consens der Ritter- und Landschaft/ gehalten werden sollen.

XIV.

Wird Caesarea autoritate verordnet: Daß gleichwie neue Zölle anzulegen/ oder die alte zu erhöhen/ in denen Reichs-Gesetzen ernstlich verbotthen: Also der Herr Herzog zu Mecklenburg sich künfftig darnach zu achten/ und weder directè noch per indirectum durch neue/ oder von Alters nicht hergebrachte Imposten/ an Damm-Brücken/ und Wege-Geld/ auf denen gewöhnlichen und alten Zoll-Strassen; imgleichen Anlegung neuer Schatzung auff das durch die Zölle gehende Viehe/ womit insonderheit/ Krafft Fürstl. Resolution ad Grav. polit. 14. die Schaaffe / so bey Abwechslung derer Schäfer im Lande bleiben/ und

und nur von einem Ort zum andern getrieben werden / zu verschonen ; dann auch mit gewissen / sonderlich übermäßigen Gebühren / vor Passir-Zettel / und andere dergleichen Ungelder / dawider zu handeln habe.

Da aber Er/der Herr Herzog/nach vorhero gepflogener Communication mit Dero Ritter und Landschaft/und deren eingenommenen Gutachten/zu Abführung derer Wege und mehrerer Bequemlichkeit derer Reisenden / außer denen alten Zoll-Wege / auff Dero Kosten / Dämme / Brücken und Wege verfertigen lassen wolte / demselben solches zwar unverwehrt / auch ein Billiges vor jedes Pferd oder Wagen/ so diese Dämme/ Brücken und Wege freywillig passiren wollen/ nehmen zu lassen/ wohl erlaubt seyn/ jedoch auch Er dabey alles Zwangs und Versperrung derer Alten in brauchbarem Stande ebenfalls zu erhalten Zoll-Wege durch Schlag-Bäume/oder auf andere Weise sich enthalten/alles und jedes/ was dem zuwider/ etwa eingeführt und angeordnet/ fordersamst abstellen / diesemnach so wohl denen Reichs-Satzungen/als dem §. 15. des Affecuration-Recesses de 1621. sich in allem gemäß bezeigen solle.

Betreffend hiernächst die Zoll-Immunität derer von der Ritterschafft ist nach Anleitung derer Reverfalen/ und darauf/ wie auch auff das Herkommen gegründeten Fürstl. Resolutionum ad Gravamina, ihnen solche Immunität nicht allein von denen zu ihrer Haushaltung bedürffenden Viehe/ Victualien und andern Sachen/ imgleichen von denen zu Erbau-und Reparatur ihrer alten Wohnhäuser/ Scheuern/ Ställe und anderer nöthigen Gebäude auf ihren Adelichen Gütern erfordernden Materialien/ sondern auch an Korn / Wolle/ Glachs/ Hanff/ Honig und Viehe/ Pferden/ Schaaffen/ Schweinen und andern Viehe und Victualien/ so sie auf ihren Gütern bauen / zuziehen und erübrigen/ und entweder daselbst/oder in denen Städten verkauffen/ dessen sich denn auch billig ihre Pensionarii zu erfreuen haben/ ungeschmälert zu belassen/ und seynd selbige zu dem Ende auf denen Zoll-Städten sowohl/als auch auff denen Jahr-Märkten/und in denen Thoren/ nach beschehener Production tauglicher Pässe/ von denen Eigenthümern selbst/ oder deren Administratoribus, oder auch Pensionariis, worinn zu Vermeidung alles Unterschleiffs / ein jedes specificè, und richtig anzugeben mit Zöllen und andern Imposten, in specie auch mit Damm- und Weg-Geld an denen Orten/wo die von der Ritterschafft von uralten Zeiten davon befreyet gewesen/ nicht zu graviren oder zu belegen / es wäre dann/das das alte erweisliche Herkommen ratione einiger Stücke ihrer Zoll-Immunität entgegen stünde/ zu welchem Ende die alten Zoll-Register/Inhalts Fürstl. Resolution ad Grav. Polit. 16. mit Zuziehung Ritter- und Landschaft gezeimenden Fleisses nachzusehen / solche aufs neue zu drucken/und unter des Herrn Herzogs Fürstl. Siegel in allen Zoll-Städten zu affigiren / wie nicht weniger Zoll-Stangen oder Bretter/mit der gewöhnlichen Verwarnung / den Zoll nicht zu verfahren/ nach Beschaffenheit der Situation, auff vorhergehende Notification.

an den Gerichts-Herrn des Orts/ und ohne dessen Präjudiz, aufzurichten oder anzuschlagen.

Wornach sodann nicht nur die von Ritterschafft/ samt andern Einheimischen und Fremden / sondern auch die Zoll-Einnehmer/ sie mögen Administra- tores und Berechner / oder Pächtere derer Zölle seyn / bey Vermeidung einer nachdrücklichen auff jeden Contraventions-Fall zusehenden Straffe/ nebst Er- stattung des zur Ungebühr erhobenen Zolls/ weßhalb denen Justiz-Collegiis und Obrigkeiten / auff beschefenes anmelden/ jedesmahl unpartheyische Justiz schleunig zu administrieren obliegt / sich genau zu achten haben. Wobey auch denen Zöllnern ihrer affectirten Commodität halber die Reisende mit deren Viehe und Gütern aufzuhalten/ auch denenselben mit Ungeßüm oder empfind- lichen Worten zu begegnen/ ernstlich untersaget wird. Was übrigens die uralte beyderseitige Freyheit von Zöllen und andern Auflagen zwischen Bürgern und Einwohnern der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs- Stadt Lübeck / und denen Mecklenburgischen Eingeseßenen / belanget/ ist bey selbiger/ als einer von Ihro Kayserl. Majestät/ Krafft Dero allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amtes/ bereits decidirten Sache / und deßfals unter dem 15. Jul. 1721. an die Zoll- und Licent-Einnehmer ergangenen / auch auff Verfügung der Kayserl. Commis- sion im Land öffentlich angeschlagenen allergerechtesten Verordnung allerdings unveränderlich zu lassen / und über die auff die Contravenienten darin gesetzte Straffe mit Nachdruck zu halten. Immassen auch/ da/ wie in additamentis ad hoc Grav. es das Ansehen hat/ einige auff der Refusion dessen/ so ihnen de- nen Rechten und dem Herkommen zuwieder abgefodert / oder an Unkosten da- durch verursacht worden / bestehen würden / denenselben hierunter nach vorge- gangener summarischer der Sachen Untersuchung/ gehörige Justiz mitgetheilt werden solle.

XV.

Geschicht die weitere Kayserl. Vorsehung dahin: Daß es bey dem §. 16. des Affecuration-Recesses de anno 1621. allerdings unveränderlich zu lassen; die- fernach die Bauers-Leute die ihnen um gewisse Zins oder Pacht eingethane Höfe/Aecker oder Wiesen dem Eigenthums Herrn/auf vorübergehende Posses- sion/ nulla vel immemoralis temporis detentione obstante, unverweiger- lich abzutreten/und einzuräumen schuldig. Immassen auch das Land- und Hoff- Gerichte/ und die Fürstl. Justiz-Canzleyen/ die Land-Begüterte dem zuwieder zu beeinträchtigen / und die Bauern / ob sie gleich memorialem possessionem, seu detentionem allegiren / oder auch diejenigen / welche einige dem Gutts- Herrn zugehörige Stücke ermeldten Bauern abgemiehet oder abgepachtet/ demnach kein besseres Recht als ihre Autores haben können/ wieder die Gutts- Herrn zu schützen sich nicht anmassen / sondern selbige vielmehr zu unweigerli- cher Abtretung ihrer bishero innengehabten Höfen/Aecker und Wiesen etc. weß- die

die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird / sine ambagibus processus ernstlich abzuweisen / folglich / so viel an ihnen / dem Assurations-Recess den Nachdruck zu geben / gehalten seyn sollen.

Daferne aber die Bauers-Leute nicht auff ihren / oder deren ihrigen langwierigen Besitz oder Detention, sondern auch eine Erbzins / oder auff andere dergleichen legitimò modò acquirte Gerechtigkeit sich beruffen / und dahero auff beschehene Losßündigung zu weichen difficultiren / sollen sodann die Adelliche und Land-Begüterte selbige propria autoritate & sine causæ cognitione, denen Rechten zuwider / zu vertreiben und zu verstossen nicht Macht haben / sondern / daß ihnen / denen Bauers-Leuten / zu der demselben obliegenden Verrichtung ihres vermeintlich habenden Rechts ein legaler terminus gesetzt / und nach kurzem beyderseitigen Verfahren / darüber / was Rechtens / unpartheylich erkannt werden möge / gestalten hingegen auch durch die Fürstl. Gerichte auf der Bauern Klage / über das / ihrer Meynung nach / ihnen beschehene Unrecht / keineswegs mit Mandatis poenalibus S. C. wosferne nicht dergleichen ganz unjustificirliche facta und Umstände verhanden / worinn selbige / denen Rechten nach / statt haben / alsofort im Anfang verfahren / sondern ebenmäßig in diesem Fall nach der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und verbis §. 3. Recessus Assurationis de 1572. „ So soll auch kein poenal-Mandatum &c. sich achten / und hiemit dazu angewiesen seyn.

Belangend die / zu Verrichtung des Verfahrens / wieder den angezogenen §. 16. des Assuration-Reverses de Anno 1621. angeführte Exempel / und casus speciales, ist in so weit von denen darin ergangenen gerichtl. Befehlen und Verfügungen an die Römisch-Kayserl. Majest. bey Dero Kayserl. Reichs-Hoff-Rath appellirt / oder sonst Rechts-begründete Beschwer geführet worden / von dannen die fernere rechtliche Verordnung zu erwarten ; im übrigen aber der Process des von Sprengel gegen die Einwohner zu Niendorf / imgleichen des Klosters Dobberten contra den Müller zu Gahrden / vor denen Fürstl. Gerichten / also sie hangen / fortzusetzen / von denen selbst aber keineswegs aufzuhalten / auch / wenn darinn geschlossen / und ein oder der andere Theil transmissionem Actorum ad Collegium Juridicum, idemque Extraneum, auff seine Kosten etwa verlangen würde / ihm solche nicht zu versagen / dabeneben sonst gleich durchgehende Justiz schleunig hierinn zu administriren.

XVI.

Wird Autoritate Caesarea festgesetzt: daß die Fürstl. Policey-Ordnung de 1572. tit. 13. nicht ausser dem Falle / da mehrere von differenten Geschlecht eine Feldmark zusammen / und einer darinnen weniger / denn 4 Hufen / und der andere mehr besitzt / extendiret / sonst aber keinem / an seiner Jagt Gerechtigkeit / welche er auch bey geringen Gütern / nach dem Inhalt der Reversalen de Anno 1621. §. 19. legitimè hergebracht / einige Behinderung / turbation.

und Einhalt erzeiget / noch auch jemanden dergleichen zu thun verstattet werden solle.

Hiernechst ist die an Seiten eines und des andern Vasalli, oder Inhabers geschehene Renunciation der Jagd / nicht in præjudicium Agnatorum, oder deren Eigenthümere zu erstrecken / sondern soll / wann das Lehen auff die Agnatos devolviret wird / oder an die Eigenthümer wieder kommt / sofort cessiren.

Ferner ist die Jagd-Gerechtigkeit durch Ausnehmung ein oder andern Art von Wilde/ohne Bewilligung derer dabey interessirenden von der Ritterschafft einzuschrencken / auch zu derselben præjudic denen Fürstl. Jagd-Edictis nichts neuerliches / und wieder die Fürstl. Resolution ad Grav. Politic. 15. zu inseriren / vielmehr der Herr Herzog zum Vergleich mit der Ritterschafft wegen eines beständigen formulars anzuweisen ; imgleichen / ausser Ehren- und Nothfällen / und was zu der Fürstl. eignen Hoffstaat nöthig / weder denen Fürstl. Beamten und Jägern / noch sonst jemanden in der verbotenen Zeit etwas zu jagen / und zu schiessen ohne bewegende Ursachen zu erlauben / hierüber wegen derer überlauffenden Hunde es allenthalben / nach Maassgebung gedachter Reverfalen / zu halten / und selbige von den Fürstl. Jagd-Bedienten nicht todt zu schiessen noch zu behalten ; dann dem Herrn Herzog die Vor-Jagden und derselben Aufschreiben / auff keine andere und mehrere Güter/Felder und Pertinentien / als woselbst Ihme solche / vermöge des zwischen denen Fürstl. Vorfahren zu Darenholts den 9 Jul. 1611. errichteten Vergleichs / oder durch nachherige Rechtsbeständige Acquisition zukommt / extendiren / selbige anderer gestalt nicht / und nach anderem Wilde / als von Dero Fürstl. Vorfahren geschehen / zu gebrauchen / noch jemand wieder das alte Herkommen / es seye durch öfftere Exercirung der Vor-Jagd / oder durch Mitnehmung frembder Jäger und Hunde zu beschwehren / oder demselben einiges præjudic zu fügen zu lassen.

Zu welchem Ende die Hochfürstl. Edicta, dem alten Stylo gemäß / und mit Auslassung aller neuerlichen harten Expressionen / einzurichten / und solchen ein gewisser termin, nach dem alten Jagd-Gebrauch einzurücken / und nachhafft zu machen / nach desselben Verfließung aber denenjenigen / welche die Jagd-Gerechtigkeit auff ihren Gütern haben / sich des Jagd-Gerechtigkeit auff ihren Gütern haben / sich des Jagens und Schiessens zu gebrauchen frey stehen / auch sonst überall bey denen Vor-Jagden des Herkommen genau beobachtet werden solle.

XVII.

Wird von der Röm. Kayserl. Majest. verordnet : Daß die übermäßige Stauung des Wassers / und der dahero denen von der Ritter- und Landschafft / und Dero Unterthanen erwachsene Schade und Nachtheil / in Zukunft / so viel möglich / zu verhüten und abzuwenden ; hiernechst wann darüber Klage geführt werden sollte / deshalb gebührliche fordersamste Erkündigung vom Herrn Herzog anzustellen / und solche nach Recht und Billigkeit abzutun / wie dann auch / und

und nachdem dergleichen anjeko verschiedene/durch Veränderung der Mühlen- Gebäude/ Erbauung neuer Mühlen/ Schleusen/ Abgrabung/Ableitung/unterlassene Räummung derer Ströme / und sonst verursachte Stauungen und Schäden specificiret worden/der Herr Herzog selbige durch billige Wege längstens in 4 Monathen völlig abzustellen oder zu gewärtigen hat/daß Se. Kayserl. Majest. solche in Loco,vermittelt Adhibirung gewisser Peritorum in arte, untersuchen und abthun/ auch die denen dadurch lēdirten gebührende Satisfaction allgergerechtst determiniren lassen werden.

XIIX.

Wird weiter Auctoritate Cæsarea verordnet: Daß es wegen derer verkauften Lehne bey dem Inhalt derer Reverfalen de 1621 §. 30. zu befassen/und solchen vom Hrn. Herzog/ und Dero Lehens-Kammer/ lediglich nachzugehen seye.

XIX.

Nachdem wieder den Hrn. Herzog/ laut des Erkenntnisses vom 2. Octobr. 1721 in contumaciam Lis pro contestatā, darneben Libellus pro confessato auf/ und angenommen / hiernächst was die merita causæ betrifft / die Lehens-Constitution vom 28 Julii 1717 und deren Renovation vom 25 Februarii 1718 gegen die in denen/ Auctoritate Cæsarea confirmirten/ auch nachhero anderweit in contradictorio bekräftigten Reverfalibus von Anno 1621 imgleichen denen hierauff erfolgten Resolutionibus fest gestellte Ordnung/ ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft / errichtet und publiciret worden; Als wird von Ihro Kayserl. Majest. Krafft allerhöchsten Kayserlichen Oberst- Richterlichen Amtes angezogene Lehens-Constitution vom 28 Julii 1717 und deren Renovation vom 25 Februarii 1718 allgergerechtst hinwieder casiret und aufgehoben/ und es bey angeregten Lands Reverfalen von Anno 1621, §. 33. imgleichen dem Lands-Gebrauch und Herkommen / auch der disfalls bey dem Vergleich vom 1701 gedruckten Landes-Fürstlichen Resolution ad Grav. 8. class. 6. in Additamentis, lediglich gelassen.

XX.

Wird von Ihro Kayserl. Majest. der Herr Herzog erinnert, das exhibirte Concept des Lehens-Rechts endlich revidiren, die dabey an Seiten Ritter- und Landschafft allbereit übergebene, und noch zu übergebende Monita, nach Maafgebung der Resolution ad Grav. 10. attendiren, und solches längstens binnen 2 Jahren, ohne weitem Anstand; Innerhalb folgenden andern 2 Jahren aber zur Publication befördern; nicht weniger das in denen Reverfalen de 1621, §. 56 versprochene Deutsche Land Recht mit Zuziehung Ritter- und Landschafft zusammen bringen, abfassen und publiciren, auch nach demselben in denen Gangelepen und Hoff-Gericht sprechen zu lassen; Damit Se. Kayserl. Majest. Krafft allerhöchsten Kayserl. Amtes, beydes allgergerechtst zu verfügen sich nicht gemüssiger finden möchten.

XXI.

Wird Auctoritate Cæsarea der Herr Herzog gleichfalls dahin erinnert, daß auch in diesem Punct (nemlich wegen Verstattung der Lauff-Plätze und Durchzüge fremder Mähz,) in Zukunft der Inhalt derer Reverfalium genauer zu observiren seye.

XXII.

Wird ferner Authoritate Caesarea verordnet: Daß es bey dem §. 44. des Affecurations-Reversis de Anno 1621 allerdings gelassen, und dem zufolge künftig der Hr. Herzog denen Gutts-Herrn ihre ausgetretene Bauern, auff gebühliches Ansuchen und Beweißthum der Leib-Eigenschaft, in denen Fürstl. Aemtern nicht aufzuhalten, sondern ohnweigerlich hinwieder abfolgen zulassen habe.

Und weil auch nach Beschaffenheit derer Leibeigenen Bauern in denen Mecklenburgischen Landen, denenselben nicht erlaubt seyn kan, wieder ihrer Herren Wissen und Willen in Kriegs-Dienste sich zu begeben; So wird der Hr. Herzog dahin erinnert, bey Dero Miliz die nachdrückliche Vernehmung zu thun, damit hinführo niemand von solchen Leuten, ausser in vorkommenden Reichs-Creyß- und Landes nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, anwenigsten aber mit Gewalt von denen Adlichen Gütern weggenommen, im Fall jedoch ein oder der ander mit Verschweigung seiner Condition sich zur Miliz begäbe, selbiger auff des Gutts-Herrn Ansuchen und Beybringung der Leib-Eigenschaft, unauffhällich, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehende Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder loß- und dem Gutts-Herrn herausgegeben werden möge.

Und weil übrigens der von Linstau zu Wokersien von dem Mandato poenali vom 21. Maij 1717 an Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst appelliret, auch darauff ein Kayserl. Rescript um Bericht an den Hrn. Herzog erlaunt, so ist dißfalls die fernere allgerichteste Kayserliche Verordnung zu erwarten: Wegen des andern angeführten casus aber wird der Hr. Herzog angewiesen, im Fall der von Penz zu Botzrade seines Untersassen Joachim Steffens sich nicht begeben will, und dessen Leib Eigenschaft erweisen kan, Ihm selbigen, dem Affecurations-Revers zuwieder, länger nicht vorenthalten zu lassen.

Von Unterlassener Despectierung derer an die allerhöchste Reichs-Gerichte interponirt- und intimirter Appellationum und begangenen Attentatis wird endlich von Sr. Kayserl. Majest. ernstlich verordnet: Daß in Zukunft von des Hrn. Herzogs Räten und Bedienten, in specie aber denen Fürstl. Judiciis, denen von Kayserl. Majest. aus denen beyden Kayserl. höchsten Reichs-Gerichten an Sie abgelassenen und fernerhin abzulassenden Verordnungen und Judicatis der schuldige Gehorsam zu leisten, insonderheit, die an selbige bereits eingewandte, oder auch in Zukunft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unterschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und Attentatis gänzlich zu abstrahiren.

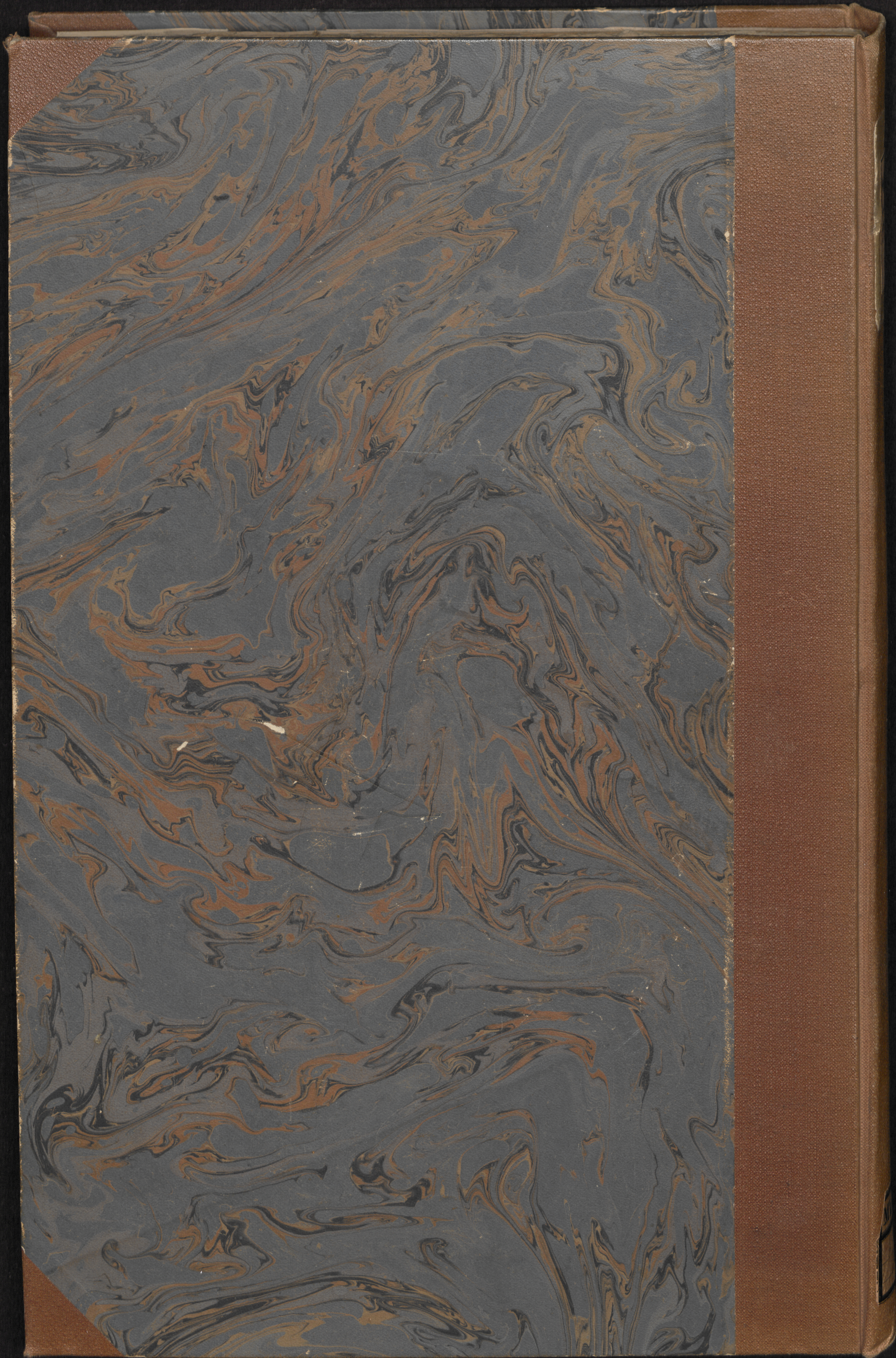
Cum Notificatione hujus, & Inclusionem Resolutionis Caesaree, rescribatur Caesarea Commissioni: Selbige Kayserl. festgestellte Resolution, vermittelst Dero Suodelegation, dem Hrn. Herzog zu Mecklenburg, und selbiger Ritter- und Landschaft, behöriger und üblicher Massen zu publiciren, auch hierüber allenthalben, vermöge des am 22. Octobr. 1717 erlaunten Kayserl. Conservatorii, festiglich zu halten, dabeneben von der Vollziehung Ihro Kayserl. Majestät Bericht fordern.

samt zu erstatten.

Frantz von Hefener.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft contra des Hrn. Herzogen zu Mecklenburg Hoch- Fürstl. Durchl. in puncto der Landes- Gravaminum.





4

Ob diese, ihrer greulichen Falsch- und Bosheit nach,
recht vermaledenete imputationes und querelen **Em.**
Kayserl. Majestät Selbst zur allerhöchsten Wissenschaft
gekommen, und bey **Dero Selben**/ ohne nähere, und gründ-
liche Abhandlung, so gleich gänglichen Glauben und Benfall
davon ist Mir das erstere verborgen, das letztere
W. Kayserl. Majestät Reichs-gepriesene höchste
Macht, und Penetration Mich nicht glaubend ma-
ssen ist es gleichwohl thätlich dahin ausgeschla-
gen diejenige welche meine Edelleute und Untertha-
nen Widerseßlichkeit und crimineller Verbrechen
wegen, geheget, und gepfleget, unter dem Obschirm ei-
nes Conservatorii, die freye Hand und Gewalt
thun wider mich, und meine Lande/ dergestalt gehau-
en. **W. Kayserl. Majestät** in Meinen vorgezogenen
höchsten Schreiben solches warhafftig vorgetra-
gen nachgebliebenen gerechtesten Einhalts- und
Mitteln, darinn die ungestörte Grassirung, numeh-
r Vier Jahre herdurch/ fortgesetzt, ja mit kurz-
em Mir lästerlich angefälschte despotique, gewalt-
thabung, mit usurpatorischer Würcklichkeit, bis
zu der extremität exerciret ist, daß Ich, als wahr-
scheinlich regierender Reichs- und Landes-Fürst/
eigenen Territorio, weder die convenable
Sicherheit, noch so gar meine/ und meines Fürstlichen
Sicherheit für verdammlichen verrätherischen An-
ordnungen haben können.
Irgnädigster Kayser und Herr/ Recht/
und Beständigkeit sind in meiner Sache bis-
her pfaltige unzerreißliche Schnur gewesen, wel-
che göttlichen Schutz, und Beytritt meines guten
Vaters/ mich unter aller unsäglichen Widerwärtigkeit,
noch